Satzung

zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Auetal" 2. Teil der Gemeinde Vierden.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 1o und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. S 2256) in Verbindung mit den §§ 6 und 4o der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.1o.1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Vierden am 5. OKTOBER 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Bebauungsplan als Parkplatz vorgesehene Fläche (Flurstück 25/188) der Flur 6) in der Größe von 1627 qm wird als Baugrundstück ausgewiesen. Diese Fläche ist für den noch nicht ausgebauten Parkplatz entbehrlich.

§ 2

Das anliegende Deckblatt Nr. 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Vierden, den 5. OKTOBER 1978

GEMEINDE VIERDEN

(1.stv. Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

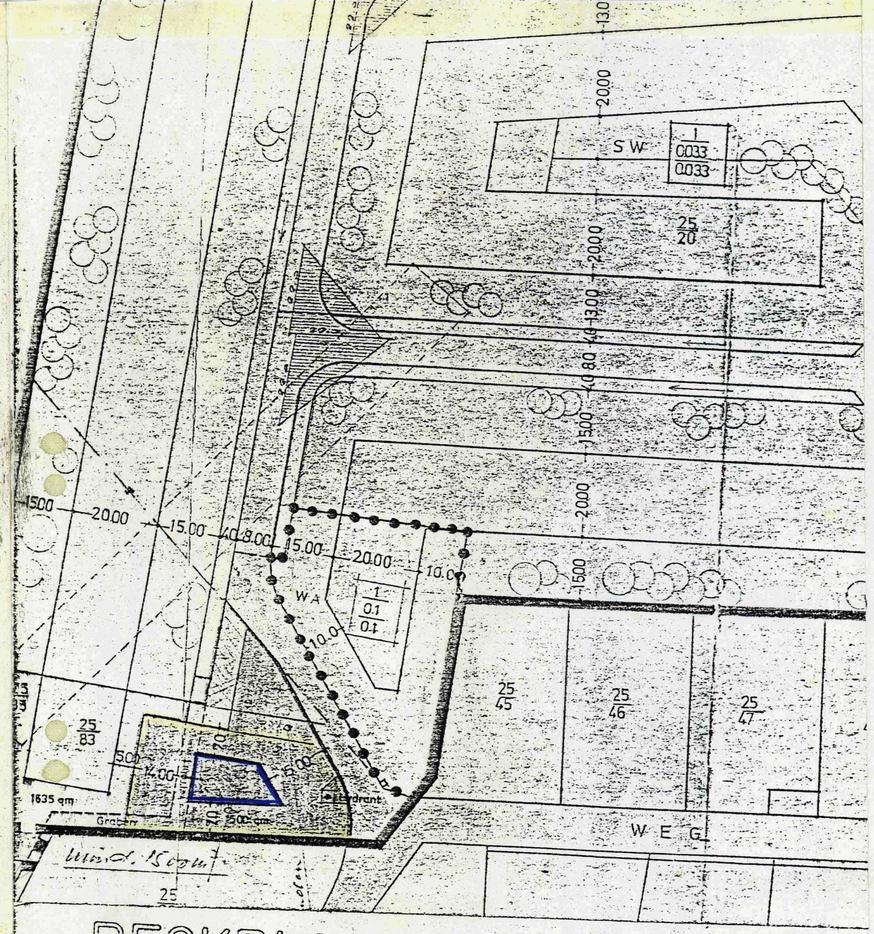

DECKBLATT

BEBAUUNGSPLAN NR. 2
„WOCHENENDHAUSGEBIET AUETAL" 2. TEIL
DER GEMEINDE VIERDEN

Begründung

der Satzung der Gemeinde Vierden, Landkreis Rotenburg (Wümme), zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Auetal"

Der zur Zeit noch geltende Bebauungsplan Nr. 2 "Wochenendhausgebiet Auetal" sieht für das Flurstück 25/188 der Flur 6, Gemarkung Kalbe, die Anlegung eines Parkplatzes vor. Da für jedes Grundstück eigene Einstellplätze geschaffen worden sind und es sich beim Wochenendhausgebiet um einen abgeschlossenen Bereich handelt - keine Öffentlichkeit, nur Eigentümer und Besucher - ist die für den noch nicht ausgebauten Parkplatz vorgesehene Fläche als Parkplatzfläche entbehrlich und soll mit einem Wochenendhaus bebaut werden.

Kosten entstehen der Gemeinde Vierden hierdurch nicht.

Vierden, den 05. Oktober 1978

Der Gemeindedirektor